



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 3.12.2015
C(2015) 8464 final

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 3.12.2015

**über das Jahresaktionsprogramm 2015 für Liberia zulasten des 11. Europäischen
Entwicklungsfonds**

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 3.12.2015

über das Jahresaktionsprogramm 2015 für Liberia zulasten des 11. Europäischen Entwicklungsfonds

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2015/322 des Rates vom 2. März 2015 über die Durchführung des 11. Europäischen Entwicklungsfonds¹, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2015/323 des Rates vom 2. März 2015 über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds², insbesondere auf Artikel 26,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat das Nationale Richtprogramm für Liberia für den Zeitraum 2014-2020³ genehmigt, in dem die folgenden Prioritäten genannt werden: verantwortungsvolle Staatsführung, Energie und Bildung.
- (2) Ziel des im Rahmen des Internen Abkommens über den 11. EEF (im Folgenden „Internes Abkommen“)⁴ zu finanzierenden Jahresaktionsprogramms ist es, den Zugang zu Energie im Großraum Monrovia auszuweiten und den Zugang zu hochwertiger Bildung für Kinder, die keine Schule besuchen, sicherzustellen sowie das Büro des nationalen Anweisungsbefugten (NAO) zu unterstützen.
- (3) Die Maßnahme „Ready for Life“ konzentriert sich auf die Bereitstellung hochwertiger alternativer Lernangebote für Kinder, die keinen Zugang zur Schulbildung hatten und ein Alter erreicht haben, in dem der Besuch der Grundschule nicht mehr möglich ist. Das Projekt wird in enger Partnerschaft mit UNICEF durchgeführt, die über langjährige Erfahrung im liberianischen Bildungssektor verfügt.
- (4) Die Maßnahme „Konsolidierung der Stromübertragung und -verteilung in Monrovia“ dient der Verbesserung der ökologischen und sozioökonomischen Lebensbedingungen der Einwohner von Liberia, indem die Zahl der an das Stromnetz angeschlossenen Kunden im Großraum Monrovia erhöht wird, um die beträchtliche Verringerung der Stromkosten zu nutzen, die mit der Wiederinbetriebnahme des Mount-Coffee-Staudamms im August 2016 zu erwarten ist.

¹ ABl. L 58 vom 3.3.2015, S. 1.

² ABl. L 58 vom 3.3.2015, S. 17.

³ C(2015)1267 vom 26.2.2015.

⁴ Internes Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014 bis 2020 vorgesehenen Hilfe der Europäischen Union im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von finanzieller Hilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Anwendung findet (ABl. L 210 vom 6.8.2013).

- (5) Die Maßnahme „Unterstützung des nationalen Anweisungsbefugten (NAO), Koordinierung und Harmonisierung der Hilfe in Liberia“ zielt auf die Stärkung des NAO bei der Planung, Überwachung, Verwaltung und Ausführung der Maßnahmen und Mittel im Rahmen von Projekten der Entwicklungszusammenarbeit der EU sowie auf mehr Eigenverantwortung und Anpassung an die nationalen Strukturen ab.
- (6) Es muss ein Finanzierungsbeschluss gemäß den Bestimmungen des Artikels 94 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission⁵ erlassen werden, der gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/323 Anwendung findet.
- (7) Es muss ein Arbeitsprogramm für Zuschüsse gemäß den detaillierten Bestimmungen des Artikels 128 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 und des Artikels 188 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 angenommen werden. Das Arbeitsprogramm ist diesem Beschluss beigefügt (Anhang III Abschnitt 5.4.2).
- (8) Die Kommission sollte der in diesem Beschluss genannten Einrichtung – vorbehaltlich des Abschlusses einer Übertragungsvereinbarung – Haushaltsvollzugsaufgaben im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung übertragen. Der zuständige Anweisungsbefugte muss im Einklang mit Artikel 60 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012, der gemäß Artikel 17 und Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2015/323 Anwendung findet, sicherstellen, dass diese Einrichtungen ein Niveau des Schutzes der finanziellen Interessen der Union gewährleisten, das dem für die Verwaltung von Unionsmitteln durch die Kommission erforderlichen Niveau entspricht. Diese Einrichtung erfüllt die Bedingungen des Artikels 60 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstaben a bis d der Verordnung Nr. 966/2012 und die erforderlichen Aufsichts- und Unterstützungsmaßnahmen wurden getroffen.
- (9) Die Kommission sollte der in diesem Beschluss genannten Regierung von Liberia – vorbehaltlich des Abschlusses einer Finanzierungsvereinbarung – Haushaltsvollzugsaufgaben im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung übertragen. Im Einklang mit Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012, der aufgrund von Artikel 17 und Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/323 anwendbar ist, muss der zuständige Anweisungsbefugte dafür sorgen, dass Maßnahmen getroffen werden, um die Durchführung der übertragenen Aufgaben zu überwachen und zu unterstützen. Eine Beschreibung dieser Maßnahmen und der übertragenen Aufgaben ist in den Anhängen 2 und 3 dieses Beschlusses beigefügt.
- (10) Der zuständige Anweisungsbefugte sollte in der Lage sein, Zuschüsse ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zu vergeben, sofern die Bedingungen für eine entsprechende Ausnahme nach Artikel 190 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 erfüllt sind, der gemäß Artikel 37 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2015/323 Anwendung findet. Der Betriebskostenzuschuss im Rahmen der direkten Mittelverwaltung wird die laufenden Kosten des NAO – unbeschadet der Kostenschätzungen – zur Unterstützung der Haushaltsvollzugsaufgaben auf jährlicher Basis kofinanzieren.
- (11) Aufgrund der äußersten Dringlichkeit von Hilfen in Notstandssituationen und in Situationen anstehender oder unmittelbarer Gefahr für die Stabilität eines Landes, einschließlich durch bewaffnete Konflikte, in denen ein frühzeitiges Handeln der

⁵ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1).

Union eine Eskalation verhindern kann, sollte die Kommission die Förderfähigkeit der Kosten bereits ab einem vor der Einreichung von Zuschussanträgen liegenden Datum genehmigen.

- (12) Die Zahlung etwaiger Verzugszinsen sollte auf der Grundlage des Artikels 92 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Rates und des Artikels 111 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 gestattet werden, die gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 323/2015 Anwendung finden.
- (13) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des mit Artikel 8 des Internen Abkommens eingesetzten EEF-Ausschusses –

BESCHLIESST:

Artikel 1

Annahme der Maßnahme

Das beigefügte Jahresaktionsprogramm 2015 für Liberia zulasten des 11. Europäischen Entwicklungsfonds wird genehmigt.

Das Programm umfasst folgende Maßnahmen:

- Anhang 1: „Ready for Life (R4L): EU-Hilfe für Schulkinder in Liberia“;
- Anhang 2: „Konsolidierung der Stromübertragung und -verteilung in Monrovia“;
- Anhang 3: „Unterstützung des nationalen Anweisungsbefugten (NAO), Koordinierung und Harmonisierung der Hilfe in Liberia“.

Artikel 2

Finanzbeitrag

Der Höchstbeitrag der Europäischen Union zur Durchführung des in Artikel 1 genannten Programms beläuft sich auf 70 360 000 EUR zulasten des 11. EEF.

Der in Absatz 1 genannte Finanzbeitrag kann auch Verzugszinsen decken.

Artikel 3

Durchführungsmodalitäten

Die Haushaltsvollzugsaufgaben im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung können vorbehaltlich des Abschlusses der entsprechenden Vereinbarungen den in den Anhängen 1, 2 und 3 genannten Einrichtungen übertragen werden. Im Abschnitt „Implementation“ (Durchführung) in den Anhängen dieses Beschlusses sind die Elemente aufgeführt, die nach Artikel 94 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 erforderlich sind, der gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/323 Anwendung findet.

Im Einklang mit Artikel 190 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012, der gemäß Artikel 37 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/323 Anwendung findet, kann der zuständige Anweisungsbefugte Zuschüsse ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen vergeben.

Die Förderfähigkeit der Kosten kann bereits vor Einreichung eines Zuschussantrags ab dem in Anhang 1 genannten Zeitpunkt genehmigt werden.

Artikel 4

Nicht substantielle Änderungen

Mittelerhöhungen oder Mittelsenkungen von bis zu 10 Mio. EUR, die 20 % des in Artikel 2 Absatz 1 genannten Beitrags nicht übersteigen, oder kumulierte Änderungen der Mittelzuweisungen für die einzelnen Maßnahmen, die 20 % dieses Beitrags nicht übersteigen, sowie Verlängerungen der Durchführungsfrist gelten im Sinne des Artikels 94 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1268/2012, der gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/323 Anwendung findet, als nicht substantiell, wenn sie die Art und die Ziele der Maßnahmen nicht wesentlich beeinflussen. Die in diesem Artikel genannte Obergrenze gilt auch für die Inanspruchnahme von Rückstellungen für unvorhergesehene Ausgaben.

Der zuständige Anweisungsbefugte kann solche nicht substantiellen Änderungen im Einklang mit den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung und der Verhältnismäßigkeit beschließen.

Geschehen zu Brüssel am 3.12.2015

*Für die Kommission
Neven MIMICA
Mitglied der Kommission*

